

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Hydrotechnik GmbH, Limburg/Lahn

Stand: 11/2015

1. Allgemeines

(1) Allen Lieferungen liegen nachfolgende allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Hydrotechnik GmbH - im folgenden Verkäufer genannt - erforderlich. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn der Verkäufer sich in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie beruft.

(2) Die zu dem Angebot, welches freibleibend ist, gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, vom Kunden - im folgenden Käufer genannt - als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Behördliche und sonstige Genehmigungen, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, müssen vom Käufer beschafft werden. Abbildungen in Katalogen und sonstigen Unterlagen sind für die Fertigung nicht bindend.

(3) Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen des Verkäufers bedürfen der schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung).

(4) Offensichtliche Schreibversehen oder erkennbare Kalkulationsirrtümer berechtigen den Verkäufer zu einem Vertragsrücktritt, wenn der Käufer eine Anpassung ablehnt. Ersatzansprüche des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(5) Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn der Verkäufer sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

2. Mindestbestellwarenwert

Wegen der hohen Bearbeitungskosten wird bei Bestellungen unter 100,00 € eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Liegt der Warenwert unter 100,00 €, so stellt die Bearbeitungsgebühr die Differenz zu 100,00 € dar.

3. Umfang der Lieferung

(1) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Mündliche Absprachen und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

(2) Vereinbarungen mit Außendienstmitarbeitern bedürfen zur Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

(3) Preise bestätigter Aufträge können durch Nachorder nicht ermäßigt werden. Ein vereinbarter Preis basiert auf einer verhandelten Menge, wobei bei einer Mengenreduzierung der Preis neu verhandelt werden muss.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer nicht unzumutbar sind.

(6) Bei Verkäufen ins Ausland finden die Incoterms 2000 Anwendung, sofern eine entsprechende Klausel vereinbart ist. Erfüllungsort ist Limburg a. d. Lahn.

4. Preis

(1) Die Preise verstehen sich in € und gelten, mangels besonderer Vereinbarung, ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Seite 1 von 6

(2) Falls die Preise und Kosten des Liefergegenstandes aufgrund von Wechselkursschwankungen, Devisenbestimmungen, geänderten Zöllen oder öffentlichen Gebühren, erhöhten Rohstoff-, Lohn-, Transportkosten oder sonstigen Materialkosten sowie aufgrund technischer oder behördlicher Auflagen oder aus anderen Gründen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, steigen, ist er berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Preises zu verlangen.

(3) Versand und Transport erfolgen auf Rechnung des Käufers.

(4) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, z. B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

(2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer, sobald als möglich mit.

(3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Die Gefahr geht vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.

(5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit

angemessen. Dem Käufer werden Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitgeteilt.

(6) Bei späteren Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich diese in angemessenem Umfang. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.

(7) Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Im übrigen gilt für die Haftung und Schadensersatzansprüche Ziffer 11 Abs. 2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges des Käufers ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

(8) Setzt der Käufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 11 Abs. 2 dieser Bedingungen.

(9) Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten - bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages - je Monat berechnet. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist neu zu beliefern.

6. Abrufe bei Rahmenaufträgen und Dauergeschäften

Abrufe und Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen bei Rahmenaufträgen und anderen Dauergeschäften sind rechtzeitig und ohne besondere Anmahnung dem Verkäufer bekanntzugeben, anderenfalls ist der Verkäufer berechtigt, nach formloser Nachfristsetzung selbst zu spezifizieren und anzudienen oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Gefahrenübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger Forderungen jedweden Ursprungs, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Bei laufender Rechnung sichert dieser Eigentumsvorbehalt die jeweiligen Saldoforderungen.

(2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Liefergegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Alle aus Verfügungen des Käufers über den Liefergegenstand sich ergebenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Lieferpreises (einschließlich MWSt.) an Verkäufer ab. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Liefergegenstandes, hat der Käufer sofort durch Einschreibebrief Mitteilung zu machen, sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann der Verkäufer den Liefergegenstand herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

(4) Der Käufer verpflichtet sich, die Liefergegenstände, einschließlich der auf Wunsch des Käufers im Werk des Verkäufers lagernden Teile, zum Neuwert auf seine

Kosten gegen Feuer, Blitz, Explosion, Wasser und sonstige Risiken zu versichern und die Entschädigungsansprüche an Verkäufer abzutreten. Der Käufer verpflichtet sich weiter, die Liefergegenstände in seine Betriebs-Haftpflichtversicherung aufzunehmen und Verkäufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(5) Wird der Käufer durch Verbindung, Vermengung, Vermischung, Verarbeitung oder Bearbeitung des Liefergegenstandes zum Allein- oder Miteigentümer, steht dem Verkäufer das Eigentum in der Höhe zu, die dem Verhältnis des Liefergegenstandes (Lieferpreise einschließlich MWSt. ohne Abzüge) zu den anderen verbundenen, vermengten oder vermischten Sachen entspricht. Eine Verarbeitung oder Bearbeitung gemäß § 950 BGB erfolgt für den Verkäufer, ohne dass er hieraus verpflichtet wird. Bei einer Kollision dieser Klausel mit denen anderer Lieferanten erfolgt die Verarbeitung gemeinschaftlich für alle, wobei sich der Anteil nach dem Verhältnis der Lieferungen zueinander richtet. Die Verwahrung erfolgt unentgeltlich.

(6) Übersteigen die dem Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zustehenden Sicherungen den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 20%, gelten die Sicherungen insoweit als freigegeben.

9. Software

Für gelieferte Software, die ausschließlich zu den Bedingungen des Verkäufers erfolgt, wird eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten vereinbart. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Ziff. 10 analog. Bei Abschluss eines Jahreswartungsvertrages werden Updates der Software automatisch an den Käufer ausgeliefert. Der Erwerb eines Software-Paketes ist gleich dem Erwerb **einer Benutzerlizenz**, wobei die Weitergabe der Software an Dritte sowie die Benutzung auf mehreren Systemen ohne die schriftliche Genehmigung des Verkäufers eine Verletzung der Urheberrechte darstellt und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet. Gestattet ist eine Kopie der Unterlagen und der Software zu Sicherungszwecken. Die Rücknahme bereits ausgelieferter Software-Pakete ist ausgeschlossen.

10. Mängelansprüche

(1) Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Verkäufer, unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 11. - Gewähr wie folgt, sofern der Käufer seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen erfüllt, wobei er wegen eines Mangels eine angemessene, vom Verkäufer zu bestimmende, Summe zurückbehalten darf. Zudem hat der Käufer seine Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB zu erfüllen.

(2) Sachmängel

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

b) Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Verkäufer für die Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in besonders dringenden Fällen der unabwendbaren Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Beweislast der Erforderlichkeit trägt insoweit der Käufer.

c) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, außerdem die Kosten des erforderlichen Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Verkäufers eintritt. Im letzteren Falle kann der Käufer auf die Minderung verwiesen werden.

d) Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Dem Verkäufer ist in jedem Falle mindestens ein zweiter Nachbesserungsversuch zuzugestehen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich das Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

e) Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 11 Abs. 2.

(3) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,

unsachgemäße Bedienung, nicht ordnungsgemäße und/oder unvollständige Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, übermäßige Nutzung, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, klimatische, chemische, elektrische, elektrochemische oder sonstige Einflüsse und Einwirkungen wie z. B. aggressive Medien und andere materialzerstörende Einflüsse, sofern diese nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.

(4) Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch den Verkäufer vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Liefergegenstandes.

(5) Rechtsmängel

a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Verkäufer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

b) Die im Abs. 5 genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind vorbehaltlich Ziff. 11 Abs. 2 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Käufer den Verkäufer im angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehender Bestimmung ermöglicht, wobei dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

11. Haftung

(1) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Verkäufers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes oder mit übernommene Montagearbeiten - vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziff. 10 und des nachfolgenden Abs. 2 entsprechend.

(2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer - gleich aus welchen Rechtsgründen - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers bzw. der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Insoweit wird der Ersatz von reinen Vermögensschäden, d. h. von Produktionsausfällen, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Lieferpreises und der Schadenshöhe, begrenzt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Zukaufteile und fremdgefertigte Teile tritt der Verkäufer dem Käufer einen etwa bestehenden längeren Gewährleistungsanspruch gegenüber seinem Lieferanten ab. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 11 Abs. 2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden, dessen Mangelhaftigkeit sie verursacht haben.

13. Zahlung

(1) Zahlung ist beim Verkäufer eingehend innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto zu leisten. Alle Rechnungen nennen den Warenwert und die Nebenleistungen und weisen den Mehrwertsteuerbetrag aus.

(2) Bei unregelmäßiger Zahlungsweise ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Rechte befugt, die Lieferung einzustellen und Abschlussreste zu streichen. Bei Zahlungsverzug werden etwa gestundete weitere Forderungen sofort fällig.

(3) Bei Zielüberschreitung tritt Zahlungsverzug ein, auch wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich mahnt. Bei Verzug ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet aller sonstiger Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB ab Fälligkeit bis zum Tage des Eingangs der Zahlung zu berechnen. Es bleibt dem Verkäufer überlassen, einen höheren Zinssatz darzulegen und zu fordern. Bei Zielüberschreitung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, oder bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, von allen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

(4) Die Vertreter oder Außendienstmitarbeiter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Lieferungen an dem Verkäufer unbekannte Firmen sowie Aufträge unter EURO 160,00 werden unter Nachnahme durchgeführt. In Zahlung genommene Wechsel oder Schecks gelten erst nach Einlösung als eingegangen. Für Formrichtigkeit, rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung übernimmt der Verkäufer keine Verbindlichkeit. Einziehungskosten und Valutadifferenzen gehen zu Lasten des Käufers.

14. Sonstige Regelungen

(1) Für vorliegenden Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch bei einer Versendung ins Ausland, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich eventuell aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers, Limburg an der Lahn. Er ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

(3) Für den Fall, dass eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam ist oder werden sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine neue Bestimmung der Parteien so ersetzt, dass die neue Bestimmung den ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitestgehend erreicht. Bei etwaigen Lücken dieser Bedingungen ist entsprechend zu verfahren.

(4) Wird ein Recht aus diesen Bedingungen einmal oder mehrmals nicht in Anspruch genommen, gilt dies nicht als Verzicht auf dessen Geltendmachung in der Zukunft.

Hydrotechnik GmbH
Holzheimer Str. 94
65549 Limburg, GERMANY
Tel.: +49 6431 4004 0
Fax: +49 6431 45308
www.hydrotechnik.com
info@hydrotechnik.com